

**Satzung
über die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen
in der Gemeinde Senden
(Inklusionssatzung) vom 26.03.2021**

(veröffentlicht im Abl. 5/21 vom 26.03.2021, S. 46 – 51)

Aufgrund des § 7 Abs. 1, i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) hat der Rat der Gemeinde Senden am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Inklusion der Menschen mit Beeinträchtigungen

- (1) Die Inklusion beeinträchtigter Menschen ist weltweit durch die UN-Menschenrechtskonvention im Artikel 4 Abs. 3 („Allgemeine Verpflichtungen“) und Artikel 29 („Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“) geregelt. Mit dieser Satzung soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung / chronischen Erkrankungen in alle 11 Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention und in die hierdurch berührten Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
- (2) Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Ihnen soll eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Das heißt auch, ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Senden zu einer inklusiven Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern. (§ 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes; Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (insbes. § 5, / und 9))
- (3) Es geht um die Teilnahme aller Menschen mit Beeinträchtigung im umfassenden Sinn und schließt alle Lebensphasen und Situationen mit ein. Diese inkludiert physische, psychische und altersbedingte Handycaps.

50.3

§ 2

Bildung eines Inklusionsbeirates

- (1) Betroffene Menschen und/oder deren Interessenvertreter*innen bilden einen Inklusionsbeirat, in dem möglichst viele Vertreter*innen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen der örtlichen Institutionen, der Einrichtungen und der Selbsthilfeorganisationen vertreten sein sollen.
- (2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigung der Gemeinde Senden.
- (3) Der Inklusionsbeirat wählt mit einfacher Mehrheit die Vertreter für die entsprechenden Gremien/Ausschüsse, um gegenüber der Verwaltung und den Institutionen eindeutige Ansprechpartner zu adressieren. Diese Vertreter übernehmen damit die Funktion der Inklusionsbeauftragten.
- (4) Der Inklusionsbeirat bietet monatliche öffentliche Treffen an und stellt somit eine offene Plattform für Betroffene und deren Interessen dar. Inhaltliche Schwerpunkte werden über Arbeitskreise strukturiert, wobei die fachkundige Unterstützung durch die Verwaltung situativ durch die Gemeinde zu gewährleisten ist.

§ 3

Bestellung der Inklusionsbeauftragten

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung zu beraten, zu unterstützen und die Rechte und Anforderungen der Menschen mit Beeinträchtigung zu vertreten, werden auf Vorschlag des Inklusionsbeirates durch den Rat der Gemeinde Senden die ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten und für den Fall der Verhinderung deren ehrenamtliche Vertreter, die ihren Wohnsitz in Senden haben müssen, bestellt. In begründeten Fällen behält sich der Gemeinderat ein Widerspruchs- und Vorschlagsrecht vor.
- (2) Die Inklusionsbeauftragten üben ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Gemeinderates. Eine vorzeitige Beendigung der Tätig-

keit kann in begründeten Fällen mit Beteiligung des Inklusionsbeirates durch den Rat der Gemeinde oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Inklusionsbeauftragten erfolgen.

- (3) Die Inklusionsbeauftragten übernehmen innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 4

Aufgaben des Inklusionsbeirats

- (1) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedarfe beeinträchtigter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut, und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Bürger-/innen gleichberechtigte Mitglieder einer Gesellschaft sind (Inklusion).
- (2) Der Inklusionsbeirat soll sich mit allen Angelegenheiten der Kommune, die das Leben der Menschen mit Beeinträchtigung in der Gemeinde Senden betreffen, befassen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist die Interessensvertretung zur Durchsetzung und Beachtung von Barrierefreiheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Durchsetzung der Gleichbehandlung und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung.
 2. Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Barrieren und Teilhabehindernisse von Menschen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
- (4) Der Inklusionsbeirat überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange der Menschen im Rahmen der Inklusion betreffen.

50.3

- (5) Der Inklusionsbeirat gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für beeinträchtigte Menschen mit. Insbesondere sind die Regelungen im Umgang mit etwaigen Nachteilsausgleichen zu beachten.
- (6) Finanzbedarfe für Projekte und Initiativen sowie das jährliche Budget für die laufenden Ausgaben sind vom Inklusionsbeirat bis zum 30. April für den Haushalt des Folgejahres bei der Gemeinde Senden anzumelden.

§ 5

Informationsrecht und Befugnisse der Inklusionsbeauftragten

- (1) Die Inklusionsbeauftragten sind verpflichtet, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Inklusionsbeirat, dem Gemeinderat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrzunehmen; sie wirken als Bindeglied zwischen Inklusionsbeirat, Gemeinderat und Bürgermeister-/in und Verwaltung.
- (2) Die Inklusionsbeauftragten können sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen, die das Leben der Menschen mit Beeinträchtigung in der Gemeinde Senden betreffen.
- (3) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der beeinträchtigten Menschen der Gemeinde Senden berühren könnten, sind die Inklusionsbeauftragten hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (4) Den Inklusionsbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe beeinträchtigter Menschen geht.
- (5) Die Inklusionsbeauftragten können eigene Anregungen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (6) Die Inklusionsbeauftragten nehmen an den Sitzungen des Sozialausschusses und des Bau- und Planungsausschusses als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 der GO NRW mit beratender Stimme teil.

- (7) Die Inklusionsbeauftragten können daneben an allen öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen berührt sind, ist ihnen dabei die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme nach Abs. 4 zu geben.
- (8) Alle Fachämter und Einrichtungen der Gemeinde haben die Inklusionsbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (9) Übliche Aufwendungen (Sitzungsgeld für Rat- und Ausschusssitzungen, Fahrtkosten, Fortbildung, Bürobedarf) werden in Anlehnung an die Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder erstattet.

§ 6 Pflichten

- (1) Die Inklusionsbeauftragten erstatten dem Rat der Gemeinde Senden einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Tätigkeit des Inklusionsbeirates. Dem Sozialausschuss wird jährlich Bericht erstattet.
- (2) Die Gemeinde Senden stellt sicher, dass die Mitglieder des Inklusionsbeirates, die Inklusionsbeauftragten und andere Menschen mit Beeinträchtigungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe an den Veranstaltungen der Gemeinde teilnehmen können.

§ 7 Sprechstunden

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung kann der Inklusionsbeirat Sprechstunden durchführen.
- (2) Jeder hat das Recht, mit den Inklusionsbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

50.3

- (3) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde behindertengerechte Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.
- (4) Die Inklusionsbeauftragten informieren über die Gesetzeslage, geben Praxistipps, zeigen Möglichkeiten der Eingliederung der Menschen mit Beeinträchtigung in Gesellschaft und Beruf auf.
- (5) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des/der Betroffenen erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Inklusion der Menschen mit Beeinträchtigung in der Gemeinde Senden (Inklusionssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Senden vom 02.03.2015 außer Kraft.

